

Gremientätigkeiten und Nebeneinkünfte des Bürgermeisters im Jahr 2022

Nach § 7 des nordrhein-westfälischen Korruptionsbekämpfungsgesetzes sind die Hauptverwaltungsbeamten aller Behörden dem Leiter der jeweiligen Aufsichtsbehörde gegenüber verpflichtet,

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

einmal jährlich offenzulegen.

Da die Aufsicht über die Gemeinde Marienheide vom Landrat des Oberbergischen Kreises ausgeübt wird, ist der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter der Marienheider Gemeindeverwaltung ihm gegenüber auskunftspflichtig. Die Angaben sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.

Bürgermeister Stefan Meisenberg hat folgende Tätigkeiten und Funktionen im Jahr 2022 ausgeführt:

- Mitglied in der Verbandsversammlung des Abfall-, Sammel- und Transportverbandes (ASTO),
- Mitglied des Aufsichtsrates der AggerEnergie GmbH (stimmberechtigt seit 01.07.2021)
- Stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Civitec Zweckverbandes,
- Stellv. Mitglied in der Schulverbandsversammlung des Zweckverbandes der Schulen für Lernbehinderte (Förderschulen),
- Mitglied der Gesellschafterversammlung des Gründer- und Technologiezentrums (GTC),
- Mitglied des Regionalbeirates Oberberg der Kreissparkasse Köln,
- Mitglied des Vorstandes der Marienheider Bürgerstiftung (stellvertretender Vorsitzender)

Nach § 8 des nordrhein-westfälischen Korruptionsbekämpfungsgesetzes müssen Bürgermeister außerdem dem Gemeinderat einmal jährlich Auskunft über Art und Umfang ihrer Nebentätigkeiten geben. Das nordrhein-westfälische Landesbeamtengesetz unterscheidet dabei zwischen genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten. Nicht genehmigungspflichtig sind zum Beispiel schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten. Sowohl für genehmigungspflichtige als auch für nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten gilt jedoch, dass sie die Ausübung des Hauptamtes nicht beeinträchtigen dürfen.

Bürgermeister Stefan Meisenberg hat dem Gemeinderat folgende Vergütungen von Nebentätigkeiten für das Jahr 2022 mitgeteilt:

- 2.632,19 € als Mitglied des Aufsichtsrates der AggerEnergie GmbH
- 200,00 € als Mitglied des Regionalbeirates Oberberg

Alle Vergütungen wurden direkt an die Gemeindekasse Marienheide gezahlt, da es sich um Tätigkeiten handelte, zu deren Übernahme der Bürgermeister verpflichtet war. Diese Tätigkeiten zählen nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 31.03.2011 (BVerwG 2 C 12.09) als Tätigkeit des Hauptamtes. Dafür erhaltene Vergütungen sind an den Dienstherrn abzuführen.